

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Herdecke e.V.

**beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 8. November 2013 in Herdecke**

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Name

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Herdecke“ (FV FFH) (nachfolgend „Verein“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Herdecke und ist in das Vereinsregister in Wetter/Ruhr eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und die materielle Unterstützung sowie die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herdecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege der Tradition und Kameradschaft
 - b) die soziale Betreuung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herdecke
 - c) die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - d) die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung
 - e) die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- (3) Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch Beiträge und Spenden verwirklicht, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, sofern ein schriftlicher Aufnahmeantrag eines Interessenten vorliegt.

- (3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 16 dieser Satzung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vereins

Der Verein verwirklicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Dritter Abschnitt

Organe

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht einzelne Befugnisse auf den Vorstand übertragen worden sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch mit wenigstens drei Mitgliedern, beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung:
 - a) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
 - b) beschließt über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - d) beschließt über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks
 - e) wählt die Rechnungsprüfer
 - f) beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) wählt die Mitglieder des Vorstandes und beschließt über deren Abberufung
 - h) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung

- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) bis zu zwei Beisitzern/-innen

Eines der Vorstandsmitglieder ist aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herdecke zu entsenden.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für den restlichen Wahlzeitraum zu ergänzen. Das auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die nächste Mitgliederversammlung. Erfolgt die Bestätigung nicht, scheidet das Mitglied aus seinem Amt aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf, aber mindestens drei Mal im Jahr, stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Die Mitglieder der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herdecke können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Entsprechendes gilt für den Geschäftsführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herdecke.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - e) Erstattung des Jahresberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Im Übrigen ist der Vorstand auch für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 12 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
- (2) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

§ 13 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er vertritt den Verein unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die er zu Sitzungen einberuft.

- (2) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; darüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand übertragen wurden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zu eigener Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Fünfter Abschnitt

Ordnungsmaßnahmen

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung verletzt, so kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Sechster Abschnitt

Auflösung

§ 17 Auflösung und Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Herdecke, die es in einer der in § 2 dieser Satzung geregelten Zwecke entsprechenden Weise verwendet.
- (2) Im Falle einer Liquidation sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 18 Übergangsbestimmung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung oder von Satzungsänderungen beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Herdecke, den 8. November 2013